

Tagesstempel der Meldebehörde

Bitte die stark umrandete
Fläche nicht beschriften!**Abmeldung** bei der Meldebehörde
(Bitte Hinweise und Erläuterungen beachten) Hauptwohnung Nebenwohnung

	Gemeindekennzahl ①	Tag des Auszugs	Postleitzahl	Gemeinde
Bisherige Wohnung →	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Straße, Hausnummer			
Künftige Wohnung →	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Straße, Hausnummer			
	(PLZ, Gemeinde, Kreis, Land (falls vom Ausland: Staat))			

Familienname/Doktorgrad:	1
Vornamen (Rufname unterstreichen):	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Geburtsdatum/Geburtsort:	
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden
Religionsgesellschaft:	
Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben): ②	
erwerbstätig: ③	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Familienname/Doktorgrad:	2
Vornamen (Rufname unterstreichen):	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Geburtsdatum/Geburtsort:	
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden
Religionsgesellschaft:	
Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben): ②	
erwerbstätig: ③	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

Familienname/Doktorgrad:	3
Vornamen (Rufname unterstreichen):	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Geburtsdatum/Geburtsort:	
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden
Religionsgesellschaft:	
Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben): ②	
erwerbstätig: ③	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Familienname/Doktorgrad:	4
Vornamen (Rufname unterstreichen):	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Geburtsdatum/Geburtsort:	
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden
Religionsgesellschaft:	
Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben): ②	
erwerbstätig: ③	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Hiermit bestätige ich, daß ich das **Merkblatt zur ABMELDUNG** erhalten habe

Ort, Datum

Unterschrift einer/eines der Meldepflichtigen

MERKBLATT für die An-/Abmeldung bei der Meldebehörde

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen der Meldescheine die folgenden Hinweise aufmerksam durch!

Dies gilt auch, wenn die Meldedaten von der Meldebehörde in automatisierter Form oder elektronisch erhoben werden und insofern vom Ausfüllen eines Meldescheins abgesehen wird. Ihre Meldebehörde erteilt Ihnen auf Wunsch nähere Auskünfte zu den nachfolgenden Hinweisen.

Meldepflichtige Personen können sich durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen, wenn die **Vollmacht** öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des **Betreuungsbehördengesetzes** durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt ist. Die Abgabe des ausgefüllten Meldescheins bei der Meldebehörde kann auch mit formloser Vollmacht des Meldepflichtigen, ggf. einer Person mit Betreuungsvollmacht, durch Dritte erfolgen.

Ihre Rechte und Pflichten

Anmelde- und Abmeldepflicht / Auskunftspflicht

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) hat sich INNERHALB VON ZWEI WOCHEN anzumelden, wer eine Wohnung bezieht. Dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich INNERHALB VON ZWEI WOCHEN abzumelden. Bitte achten sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben. Die Anmeldung bzw. Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

Sie sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis Ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Sie haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über die zu Ihnen gespeicherten Daten und Hinweise sowie deren Herkunft, die Empfänger von regelmäßigen Datenübermittlungen und die Arten der zu übermittelnden Daten sowie die Zwecke und die Rechtsgrundlage der Speicherung und regelmäßiger Datenübermittlungen. Sind zu Ihrer Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Ihren Antrag zu berichtigen und zu ergänzen.

Die Meldebehörde hat Sie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie einer privaten Person oder privaten Stelle über Sie eine sog. erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

Ihr Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen der einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen.

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen

die Weitergabe Ihrer Daten

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BMG)
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 BMG)
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BMG)
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft; hiervon ausgenommen ist die Datenweitergabe für Zwecke des Steuererhebungsrechts (§ 42 Abs. 3 BMG)
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz i.V.m. § 36 Abs. 2 BMG (nur an im Folgejahr volljährig werdende Personen)

Nur mit Einwilligung der Betroffenen

darf die Meldebehörde Ihre Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels übermitteln (§ 44 Abs. 3 BMG) Von Ihrem Widerspruchsrecht und der Möglichkeit zur Erteilung einer Einwilligung können sie bei der Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Sie können auch eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Ihre Meldedaten dürfen von der Meldebehörde übermittelt werden an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister und an sonstige Behörden und öffentliche Stellen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung. Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung von Meldedaten an öffentliche Stellen insbesondere:

- zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht,
- für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen,
- für Zwecke der Gesundheitsaufsicht,
- für Aufgaben der Besteuerung,
- für Aufgaben nach dem Ausländerrecht,
- für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht,
- für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen,
- für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an den WDR
- zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst (an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr),
- für Aufgaben des Bundesagentur für Arbeit,
- für Aufgaben der Rentenversicherungsträger,
- für Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Hinweise für Wohnungsgeber

Nach § 19 Bundesmeldegesetz hat der Wohnungsgeber eine Mitwirkungspflicht bei An- bzw. Abmeldung von Meldepflichtigen.

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob ein wirksames Rechtsverhältnis (z. B. Mietvertrag) zugrunde liegt. Wohnungsgeber ist zum Beispiel der Eigentümer einer Wohnung, der diese vermietet oder die vom Eigentümer mit der Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle (Wohnungsbaugesellschaften, Hausverwaltungen etc.). Bei Personen, die zur Untermiete wohnen ist der Hauptmieter Wohnungsgeber.

Die Mitwirkungspflicht der Wohnungsgeber erstreckt sich auf die Ausstellung einer Wohnungsgeberbestätigung bei Ein- oder Auszug in seine Wohnung. Diese ist dem Meldepflichtigen für die An- oder Abmeldung bei der Meldebehörde mitzugeben.

Eine Auszugsbestätigung ist nur dann erforderlich, wenn keine neue Wohnung im Inland bezogen wird.

Beim Ausfüllen des Meldescheines beachten Sie bitte folgende Erläuterungen!

▪ **Angehörige einer Familie oder Lebenspartnerschaft**
mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn nur eine Person den Meldeschein unterschreibt. **Sofern mehr als vier Personen anzumelden sind, verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein!** In die Felder 1 und 2 einzutragen sind in einem gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner, in die Felder 3 und 4 deren ledige, minderjährige Kinder. **Volljährige Kinder und andere mit im Haushalt lebende Personen füllen bitte einen eigenen Meldeschein aus!**

▪ **Bisherige Wohnung / Weitere Wohnungen**
Tragen Sie bitte Ihre bisherige Wohnung auch dann ein, wenn diese beibehalten wird. Bestehen darüber hinaus noch weitere Wohnungen, tragen Sie diese bitte im **Beiblatt** in dem dafür vorgesehenen Feld ein. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die bisherige Wohnung nicht beibehalten wird, aber **noch weitere Wohnungen bestehen**.

▪ **Hauptwohnung**
Die Angabe „**Hauptwohnung**“ bzw. „**Nebenwohnung**“ kommt **nur** in Betracht, wenn Sie und die gleichzeitig angemeldeten Personen mehrere Wohnungen **im Inland** haben; **Wohnungen im Ausland bleiben melderechtlich unberücksichtigt**.

Hauptwohnung ist in der Regel die vorwiegend benutzte Wohnung. Ist dies nicht zweifelsfrei zu beantworten, ist die Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt. Welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist, bestimmt die Meldebehörde auf der Grundlage Ihrer Angaben zu den tatsächlichen Verhältnissen. **Sie sind verpflichtet, künftige Änderungen Ihrer Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen!**

▪ **Ordens- und Künstlernamen**
Geben Sie etwaige Ordens- oder Künstlernamen bitte auf dem **Beiblatt** an. Auf Verlangen der Meldebehörde müssen Sie dieser gegenüber glaubhaft machen, dass Sie allgemein oder in bestimmten Lebensbereichen unter diesen Namen auftreten und bekannt sind.

▪ **Nicht mitangemeldete minderjährige Kinder oder Familienangehörige**
Hierzu brauchen Sie **im Beiblatt** nur Angaben bezüglich solcher Familienangehöriger zu machen, die **nicht** für die neue Wohnung angemeldet sind.

▪ **Personen aus Vertreibungsgebieten**
Angaben im **Beiblatt** zur **Wohnanschrift am 01. September 1939** sind nur zu Personen erforderlich, die aus einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz bezeichneten Gebiete, insbesondere aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, stammen.

Die Angaben werden ggf. dem Kirchlichen Suchdienst zwecks Fortschreibung der Heimatsortskartei übermittelt.